

4.41-8240.04-210002

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag vom 29.12.2021 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der KP-Anlage (Kleinprodukte-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2005/2, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg -

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

**Bekanntmachung**

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2005/2 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, die KP-Anlage (Kleinprodukte-Anlage).

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der KP-Anlage. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 wurde mit Schreiben vom 29.12.2021 gestellt. Die Antragsunterlagen mit Stand vom 23.12.2021 wurden dem Schreiben beigelegt.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit Datum vom 20.03.2024 überarbeitet.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden folgende Änderungsmaßnahmen beantragt:

- Beantragung der neuen Prozesse 21 bis 26
- Beantragung der parallelen Produktion von zwei Produkten unter Nutzung der Hauptapparate der KP-Anlage
- Beantragung einer Gesamtjahreskapazität für die KP-Anlage (ohne Änderung der Kapazitäten der einzelnen bereits genehmigten Produkte)
- Überarbeitung der Übersicht Abgaswege der KP-Anlage mit Aufnahme der neuen Prozesse und teilweisen Änderungen / Klarstellungen für die bereits genehmigten Prozesse
- Nutzung der Möglichkeit zur Dosierung von Stoffen aus Druckgebinden oder IBC in die Reaktoren (im Vorbereitungsraum)
- Aufstellung einer zusätzlichen Wärmekammer
- Festlegung eines Lagerbereichs für Aceton (frisch und verunreinigt)
- Umbau der Füllkörperkolonne des Abgaswäschers
  - Material von Kunststoff auf Edelstahl
  - Erhöhung der Schüttung der Füllkörper
  - Einsatz von „High-Performance-Füllkörpern“ aus Edelstahl
  - Austausch des Demisters (Tropfenabscheider)
- Änderung der Abgasableitung der Arbeitstanks zur AGV und somit Außerbetriebnahme der Emissionsstelle C-KP-02
- Möglichkeit des Betriebs von drei Vakuumpumpen im Abgasraum und Ersatz einer Pumpe
- Nutzung des bereits getauschten Wärmetauschers für alle Prozesse
- Aufstellung und Betrieb einer Containment-Entleerstation (als mobile Einheit)

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Bei der KP-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 Abs. 4 der 4. BImSchV.

Bei den o.g. Änderungen handelt es sich um wesentliche Änderungen der bestehenden KP-Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG, die somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt i. S. d. § 6 Abs. 1 BImSchG.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden KP-Anlage wird gem. §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für das Lager Aceton beantragt.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Weiterhin liegen folgende für das Vorhaben erstellten immissionsschutztechnischen Gutachten vor:

- Gutachten der TÜV Süd Industrie Services GmbH vom 19.02.2024 zu den Belangen Abfallwirtschaft und Energieverwendung
- Schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 18.03.2024
- Vorgezogene Stellungnahme der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 09.09.2022 zum Belang Anlagensicherheit und Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts
- Vorgezogene Stellungnahme des Landesamts für Umwelt zum Belang Luftreinhaltung vom 27.01.2022

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

**02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024**

- im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.75/ Gebäude B (Altbau), Tel: 0861-58-272, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein sowie
- in der Stadt Trostberg, Bauamt – 2. Stock Zimmer 27, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Tel. 08621/801-184,

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten.  
Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.75. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Evtl. **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**02.04.2024 bis einschließlich 03.06.2024**

schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins oder auf geeignete andere Weise behandelt werden. Der Termin und Ort für die Durchführung des Erörterungstermins wird gegebenenfalls gesondert bekannt gemacht. Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 21.03.2024  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter